

**Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Calbe (Saale)**

Stand: 29.07.2016

1. Abschnitt - allgemeine Regelungen

**§ 1
Steuererhebung**

Die Stadt Calbe (Saale) erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen.
- (2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:
 1. Tanzveranstaltungen, karnevalistische Veranstaltungen, Konzerte,
 - a. Live-Musik und Diskotheken an öffentlich zugänglichen Orten,
 2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen
 - a. und Darbietungen ähnlicher Art an öffentlich zugänglichen Orten (z. B.
 - b. Kabarets, Modenschauen),
 3. der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder
 - a. ähnlichen Unterhaltungsgeräten in öffentlich zugänglichen Orten, soweit
 - b. die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist
 - c. (außer Geräte für Kleinkinder)
 4. Sportveranstaltungen, bei denen Personen auftreten, die den Sport
 - a. berufs- oder gewerbsmäßig ausführen, wenn der Veranstalter keinen
 - b. steuerlich als gemeinnützig anerkannten Zweck verfolgt.
- (3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 2 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

Nichtamtliche Lesefassung

1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen des § 33 i GewO,
 2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungs-
 - a. betriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,
 3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von
 - a. einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z. B. Vereins-
 - b. Gaststätten, Kantinen und ähnliches),
 4. auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an
 - a. wenigen Tagen geöffnet sind.
- (4) Verfolgt der Veranstalter im Sinne des Abs. 2 Nr. 4 einen gemeinnützigen Zweck, so ist dies durch die Bestätigung des Finanzamtes nach § 52 AO bei der Anmeldung der Veranstaltung gemäß § 16 nachzuweisen.
- (5) Nicht steuerpflichtig sind:
1. Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, die auf einen gemeinnützigen Zweck gerichtet sind.
 2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mild tätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Vergnügungssteuer erreicht, die zu entrichten wäre, wenn die Veranstaltung der Steuerpflicht unterliegen würde. Der Verwendungszweck soll bei der Anmeldung der Veranstaltung mit angegeben werden. Hier sind Spenden an eingetragene Vereine gemeint, die gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.
 3. Veranstaltungen von Schützen-, Garten-, Straßen- und Schulfesten, Zirkusveranstaltungen, Volksbelustigungen auf Jahrmärkten, Kirchenfesten und Kirchenkonzerten, Rolandfesten und Puppentheater,
- (6) Das Vorliegen eines gemeinnützigen Zweckes im Sinne Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 ist durch die Bestätigung des Finanzamtes nach § 52 AO, das Vorliegen eines mildtätigen Zweckes im Sinne des Abs. 5 Nr. 2 durch eine Bestätigung des Finanzamtes nach § 53 AO bei der Anmeldung der Veranstaltung nach § 16 nachzuweisen.

§ 3

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

Nichtamtliche Lesefassung

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung. Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.
- (3) Haftungsschuldner ist (sind):
 1. wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist,
 2. sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 4

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 entsteht die Steuerpflicht mit dem Tag, an dem das (die) Gerät(e) in Betrieb genommen wird (werden), in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 endet die Steuerpflicht mit dem Tag, an dem der Betrieb der (des) Geräte(s) eingestellt wird, in den übrigen Fällen des § 2 Abs. 2 mit Beendigung der Veranstaltung.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Geräte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ist der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Der Erhebungszeitraum ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

§ 6

Fälligkeit der Steuer

Nichtamtliche Lesefassung

Die Steuer ist für die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Fälle einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch die Stadt Calbe (Saale) fällig.

§ 7

Erhebungsform

Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 8 -11), als Pauschsteuer und als Steuer nach den Einspielergebnissen (§§ 12 . 15) erhoben.

2. Abschnitt - Erhebung einer Kartensteuer

§ 8

Erhebung der Kartensteuer

Die Steuer wird in der Form der Kartensteuer erhoben, soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig gemacht ist, es sei denn, die Voraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften für die Erhebung der Kartensteuer sind nicht gegeben oder deren Durchführung kann nicht ausreichend überwacht werden. In diesen Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer erhoben.

§ 9

Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Anmeldung angegebenen Preis zu berechnen, es sei denn das tatsächliche Entgelt ist höher oder niedriger, als der auf der Anmeldung angegebene Preis, was vom Steuerpflichtigen nachzuweisen ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Anmeldung angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen. Teile des auf der Anmeldung angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt Calbe (Saale) als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen. Der schriftliche Nachweis ist zu erbringen.

§ 10

Ausgabe und Abrechnung von Eintrittskarten und Vollzug der Kartensteuer

Nichtamtliche Lesefassung

- (1) Es sind grundsätzlich die von der Stadt Calbe zur Verfügung gestellten Eintrittskarten zu verwenden.
- (2) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein. Das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit sind auf den Eintrittskarten anzugeben. Das Datum der Veranstaltung sowie Beträge für Speisen und Getränke (wenn diese mit abgefordert werden) sind ebenfalls auf den Eintrittskarten zu vermerken. Hierfür ist der Unternehmer der Veranstaltung zuständig, sofern nicht das Steueramt der Stadt Calbe (Saale) die Kennzeichnung der Eintrittskarten vorgenommen hat.
- (3) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer der Veranstaltung verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt Calbe (Saale) auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Verwendung eigener Eintrittskarten gestattet werden. Dazu bedarf es eines begründeten Antrages.
- (5) Der Unternehmer der Veranstaltung hat dem Steueramt der Stadt Calbe (Saale) im Falle der Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Abs.4 spätestens 3 Werktage vor Veranstaltungsdurchführung die eigenen Eintrittskarten vorzulegen. Der Nachweis über die Gesamtanzahl der gedruckten eigenen Eintrittskarten ist zu erbringen (Rechnung der Druckerei). Diese Eintrittskarten müssen mit dem Stempel der Stadt Calbe (Saale) versehen sein und alle Angaben gemäß § 10 Abs. 2 enthalten.
- (6) Über die ausgegebene Kartenanzahl hat der Unternehmer der Veranstaltung für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen.
- (7) Die Abrechnung der Eintrittskarten muss innerhalb von 5 Werktagen nach der Veranstaltung bei der Stadt Calbe (Saale) im Steueramt erfolgen. Die nicht benötigten Eintrittskarten sind bei der Abrechnung zurückzugeben.

§ 11

Steuersätze

Die Steuer beträgt:

- | | |
|---|------|
| 1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 4 | 20 % |
| 2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 | 10 % |

des Preises oder Entgeltes.

Wird eine Veranstaltung durchgeführt, die nach den Steuersätzen von Nr. 1 und Nr. 2 zu besteuern wäre, so erfolgt die Besteuerung je zur Hälfte mit 20% und mit 10% vom gesamten Eintrittspreis bzw. Entgelt.

Erhebt der Veranstalter für die einzelnen Veranstaltungen ein separates Eintrittsgeld bzw. Entgelt so erfolgt auch eine getrennte Besteuerung. Die Besteuerung richtet sich nach der Veranstaltungsart (z. B. Modenschau 10% und Diskothek 20 %).

3. Abschnitt - Erhebung einer Pauschsteuer und der Steuer nach den Einspielergebnissen

§ 12

Steuermaßstab und Bemessungsgrundlagen

(1) Steuermaßstab ist

1. bei der Erhebung einer Pauschsteuer für die in § 2 Abs. 2, Nr. 1, 2 und 4 aufgeführten Veranstaltungen die Fläche des Unterhaltungsraumes bzw. die Fläche, auf der die Veranstaltung im Freien stattfindet.
2. für die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Geräte mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis, wenn die Geräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind.

Als Einspielergebnis gilt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse des einzelnen Gerätes. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (Saldo 2) zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüffeld, Falschgeld und Fehl Geld.

Prüffeld, Falschgeld und Fehl Geld (handschriftliche Eintragungen auf dem Zählwerkausdruck) sind exakt nachzuweisen.

Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit 0,00 " anzusetzen.

Das Einspielergebnis in einem Monat darf nicht mit einem Einspielergebnis des nächsten Monats verrechnet werden.

1. für die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Geräte ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl, die Art und die Dauer der Aufstellung der Geräte.

Nichtamtliche Lesefassung

- (2) Geräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, in denen Softwareprogramme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, (z.B. Hersteller, Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Hopperinhalte, Dispenserinhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele).
- (3) Geräte, an denen Spielmarken (z. B. Token) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (4) Bei Geräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Gerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Steuersätze für die Unterhaltungsgeräte

Für den Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät für

1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei der Aufstellung in
 - a. Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 10 % vom Einspielergebnis
 - b. sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen 10 % vom Einspielergebnis
2. Musikautomaten 7,00 "
3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit bei der Aufstellung in
 - a. Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 43,00 "
 - b. sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen 20,00 "
4. Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung

des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)

1.022,00 "

§ 14

Steuersätze bei Besteuerung nach der Fläche des benutzten Unterhaltungsraumes

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Erhebung einer Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10m² Veranstaltungsfläche: in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 4 0,51 "
- (4) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 % des Abs. 3 festgelegten Steuersatzes.
- (5) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

§ 15

Steuererklärung und Steuerfestsetzung für die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Geräte

- (1) Gibt der Steuerschuldner seine Vergnügungssteuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig ab oder reicht die abgeforderten Zählwerkausdrucke nicht ein, wird das Einspielergebnis für jeden angefangenen Kalendermonat und je Gerät mit Gewinnmöglichkeit geschätzt.

Nichtamtliche Lesefassung

Die Schätzung des Einspielergebnisses erfolgt je Gerät mit Gewinnmöglichkeit und je Kalendermonat in von mindestens 750,00 " in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen und mindestens 500,00 " in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

- (2) Nach Aufforderung durch das Steueramt der Stadt Calbe (Saale) hat der Steuerpflichtige die entsprechenden Zählwerkausdrucke der Geräte mit Gewinnmöglichkeit für den jeweiligen Erhebungszeitraum einzureichen.
- (3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig ab oder reicht die abgeforderten Zählwerkausdrucke nicht ein, wird die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und je Gerät mit Gewinnmöglichkeit geschätzt.

Mindestens jedoch 75,00 " in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen und mindestens 50,00 " und in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

4. Abschnitt - Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 16

Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 hat der Steuerschuldner innerhalb von 5 Werktagen nach der Inbetriebnahme der Geräte eine schriftliche Erklärung auf einem von der Stadt Calbe (Saale) vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Stadt Calbe (Saale) entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt bei Geräten ohne Gewinn Möglichkeit auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Stadt Calbe (Saale) innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu melden.

Andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der schriftlichen Abmeldung.

- (2) Die Melde- und Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Geräten.

Nichtamtliche Lesefassung

- (3) Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 sind spätestens 3 Werktage vor ihrer Durchführung schriftlich anzumelden. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten: Namen und Anschrift des Veranstalters, Datum der Veranstaltung, Veranstaltungsort, Eintrittspreis bzw. Entgelt, Anzahl der Eintrittskarten, enthaltene Beträge für Speisen und Getränke, Art der Veranstaltung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, Unterschrift des Veranstalters.

Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Stadt Calbe (Saale) eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 17

Sicherheitsleistung

Die Stadt Calbe (Saale) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 10 Abs. 1 die von der Stadt Calbe zur Verfügung gestellten Eintrittskarten nicht verwendet.
 2. § 10 Abs. 2 die Eintrittskarten nicht mit dem Entgelt oder der Unentgeltlichkeit, dem Datum der Veranstaltung, sowie mit den Beiträgen, die für Speisen und Getränke mit angefordert werden, gekennzeichnet hat.
 3. § 10 Abs. 3 als Unternehmer der Veranstaltung seiner Verpflichtung nicht nachkommt, an alle Personen, denen Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten auszugeben.
 4. § 10 Abs. 4 in Ausnahmefällen eigene Eintrittskarten ohne Gestattung verwendet oder keinen begründeten Antrag diesbezüglich vorgelegt hat.
 5. § 10 Abs. 5 als Unternehmer der Veranstaltung dem Steueramt der Stadtverwaltung Calbe (Saale) im Falle der Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Abs. 4 nicht spätestens 3 Werktage vor Veranstaltungsdurchführung

Nichtamtliche Lesefassung

- die eigenen Eintrittskarten vorlegt. Der Nachweis über die Gesamtzahl der gedruckten eigenen Eintrittskarten nicht erbracht wird (Rechnung der Druckerei) und diese Eintrittskarten nicht mit dem Stempel der Stadt Calbe (Saale) versehen und alle
6. Angaben gemäß § 10 Abs. 2 enthalten sind.
§ 10 Abs. 6 als Unternehmer der Veranstaltung über die ausgegebene Kartenanzahl der Veranstaltung keinen Nachweis führt.
 7. § 10 Abs. 7 die Abrechnung nicht innerhalb von 5 Werktagen nach der Veranstaltung bei der Stadt Calbe (Saale) im Steueramt vornimmt und die nicht benötigten Eintrittskarten zurückgibt.
 8. § 15 Abs. 1 als Steuerschuldner nicht monatlich bis zum 10. Kalendertag nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Vergnügungssteuererklärung auf einem von der Stadt Calbe (Saale) vorgeschriebenen Vordruck für Geräte mit Gewinnmöglichkeit abgibt.
 9. § 15 Abs. 2 als Steuerpflichtiger nach Aufforderung durch das Steueramt der Stadt Calbe (Saale) nicht die entsprechenden Zählwerkausdrucke der Geräte mit Gewinnmöglichkeit für den jeweiligen Erhebungszeitraum einreicht.
 10. § 16 Abs. 1 als Steuerschuldner bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 nicht innerhalb von 5 Werktagen nach der Inbetriebnahme der Geräte eine schriftliche Erklärung auf einem von der Stadt Calbe (Saale) vorgeschriebenen Vordruck abgibt.
 11. § 16 Abs. 1 Satz 6 die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift der Stadt Calbe (Saale) innerhalb von 5 Werktagen nicht schriftlich meldet.
 12. § 16 Abs. 3 Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 nicht spätestens 3 Werktage vor Ihrer Durchführung schriftlich anmeldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 " geahndet werden.

§ 19

Billigkeitsmaßnahmen

Gemäß § 13 a KAG LSA in der zurzeit geltenden Fassung, können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Nichtamtliche Lesefassung

Ist die Einziehung der Abgabenschuld nach Lage des Einzelfalles unbillig, so kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Billigkeitsmaßnahmen, sind schriftliche Anträge erforderlich. Tatbestände, die eine Billigkeit begründen, sind nachzuweisen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gez.

Zunder
Bürgermeister